



29. 11. 2013

# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 28.11.2013  
Name Christina Kocher  
Durchwahl 0711 904-14111  
Aktenzeichen 42-3824-NBS/1110  
(Bitte bei Antwort angeben)

An die  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH	
Eingang: 29. Nov. 2013	
Bearbeiter (S)	
Original an	Doku, O. Planordner
PSU	104/03176

PFA 1.4

WSE	
Les	
Se	
Doku	✓
GLW	✓
Kap	✓
KB	✓
FH m.A.	✓
FE	✓
BDO	✓
dkr	✓
stk	
LR	✓

PE  
PE

**Großprojekt Stuttgart - Ulm,  
S21 PFA 1.4 Tunnel Denkendorf Unwesentliche Änderung  
Verschwenkung der BAB A8**

### Anlagen

2 Planordner

Stellungnahme des EBA vom 14.11.2013

Das Referat 41 bescheinigt folgendes:

1. Für die Verschwenkung der BAB A8 im Bereich des Tunnels Denkendorf wird auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nach § 76 Abs. 2 VwVfG die Unwesentlichkeit der beabsichtigten Änderung des mit Beschluss vom 30.04.2008 planfestgestellten Vorhabens „Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.4, Filderbereich bis Wendlingen“ festgestellt.
2. Von der Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens kann abgesehen werden.
3. Eine UVP-Pflicht nach den §§ 3b bis 3f UVPG besteht nicht.

## Gründe

im Rahmen des Großprojekts Stuttgart - Ulm der Deutschen Bahn behandelt der Planfeststellungsbeschluss „Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.4, Fildebereich bis Wendlingen“ vom 30.04.2008 u.a. den Tunnel Denkendorf, bei dem die Neubaustrecke der DB Netz AG die bestehende BAB A8 kreuzt.

Der Tunnel wird in offener Bauweise hergestellt, was eine Verschwenkung der Fahrspuren der BAB 8 in unterschiedlichen Phasen erforderlich macht. In der Planfeststellung waren Fahrbahnbreiten von 2,50 m für PKW und 3,25 m für Lkw vorgesehen. Im Rahmen der vertieften Planung und der Abstimmung mit dem RPS hat sich ergeben, dass die Fahrbahnbreite um je 0,25 m erhöht werden muss. Daraus ergibt sich für die in diesem Bereich sechsstreifige BAB 8 ein zusätzlicher bauzeitiger Flächenmehrbedarf im südlichen Bereich der Autobahn von 1,50 m Breite, insgesamt ca. 1.220 m<sup>2</sup>.

Die betroffenen Eigentümer haben dieser vorübergehenden Inanspruchnahme ihrer Grundstücke schriftlich zugestimmt. Das EBA als planfeststellende Behörde wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange gehört und hat keine Bedenken.

Die DB sagt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen zu.

Aufgrund dieser Ausgangslage stellt der bauzeitige Flächenmehrbedarf durch die Fahrbahnbreitenerhöhung eine unwesentliche Änderung i.S.d. § 76 Abs. 2 VwVfG dar und es kann auf ein ergänzendes Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren verzichtet werden, da

- die Grundkonzeption des planfestgestellten Vorhabens unverändert bleibt und das Ergebnis der im Rahmen der Planfeststellung durchgeführten Abwägung mit den darin eingestellten Belangen unberührt bleibt und nicht grundsätzlich revidiert werden muss (BVerwG 4 C 12.87, BVerwGE 84, 31)

- Belange anderer nicht berührt sind bzw. die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.
- für die vorgesehene Änderung der Planung keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3b bis 3f UVPG erforderlich ist.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei. Das Eisenbahnbundesamt erhält eine Mehrfertigung der Entscheidung.



Christina Kocher